

Haftungsmaßstab und Verjährung können im Anstellungsvertrag von GmbH-Geschäftsführern abweichend geregelt werden

GmbH, Geschäftsführerhaftung, Haftungsmaßstab, Verjährung, § 43 I GmbHG, § 43 II GmbHG, § 43 IV GmbHG

- 1. Die Haftung von Gesellschaftsorganen richtet sich auch bei sog. öffentlichen Unternehmen nach den Haftungsregeln der jeweils gewählten Rechtsform.**
- 2. Im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH, deren – mittelbare – Gesellschafterin eine kommunale Gebietskörperschaft ist, kann durch Verweisung auf die Haftungsregeln, die für Beamte dieser Körperschaft gelten, der Haftungsmaßstab des § 48 BeamStG vereinbart werden, der die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.**
- 3. Die Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers eines öffentlichen Unternehmens hat zur Folge, dass Schadensersatzansprüche nach § 48 BeamStG i. V. m. § 80 Absatz 1 S. 1 LBG NRW in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjähren, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Diese Abweichung von der Vorschrift des § 43 Absatz 4 GmbHG ist wirksam. (Leitsätze des Verfassers)**

OLG Hamm, Urteil vom 8.3.2023 – 8 U 198/20(LG Essen), BeckRS 2023, 6343

Rechtsanwalt Dr. Rolf Stagat, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, GKD Rechtsanwälte, Freiburg/Konstanz

Sachverhalt

Die Klägerin, ein kommunales Abfallentsorgungs- und Reinigungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH, nimmt den Beklagten als ihren ehemaligen Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch. Der Beklagte war ursprünglich städtischer Beamter und als solcher zur Dienstleistung als Geschäftsführer der Klägerin zugewiesen. Sein Anstellungsvertrag enthielt folgende Bestimmung: „Für Herrn F gelten im Innenverhältnis zur Gesellschaft die Haftungsregelungen, die für Beamte auf Lebenszeit der Stadt A gelten.“ Diese Regelung blieb auch Inhalt seines Anstellungsvertrages, nachdem er 2009 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war. Die Klägerin wirft dem Beklagten im Wesentlichen vor, gegen seine Sorgfalts- und Treuepflichten als Geschäftsführer gemäß § 43 II GmbHG verstoßen zu haben, wodurch ihr – der Klägerin – ein Schaden in Höhe von 1.227.655,47 EUR entstanden sei. Der Beklagte ist dem Begehren entgegengetreten. Er hat geltend gemacht, aufgrund der Regelungen des Dienstvertrages hafte er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner hat er die Einrede der Verjährung erhoben. Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von 674.042,55 EUR nebst Zinsen verurteilt.

Entscheidung

Das OLG Hamm stellt zunächst klar, dass die Klägerin, die nach §§ 8 ff. ihres Gesellschaftsvertrages über einen fakultativen Aufsichtsrat verfügt, im Rechtsstreit mit ihrem

Geschäftsführer durch ihren Aufsichtsrat vertreten wird. Der wegen der Vertretung durch die Geschäftsführung zunächst bestehende Vertretungsmangel sei durch die Genehmigung des Aufsichtsrats geheilt worden. Inhaltlich gab das OLG Hamm der Berufung teilweise statt und entschied, dass der Beklagte im Rahmen des § 43 II GmbHG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet. Die Beamteneigenschaft an sich habe auf seine organschaftlichen Pflichten keinen Einfluss, denn die Organeigenschaft und die Beamteneigenschaft einer Person seien zu trennen. Allerdings hätten die Parteien den Verschuldensmaßstab durch die Regelung im Anstellungsvertrag, dass für den Kläger im Innenverhältnis zur Gesellschaft die Haftungsregelungen anwendbar sind, die für Beamte auf Lebenszeit der Stadt A gelten, wirksam auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das OLG geht mit dem BGH und der Literatur davon aus, dass eine vertragliche Haftungsbeschränkung bei § 43 II GmbHG zulässig ist. Außerdem bestätigt das OLG Hamm, dass aufgrund der im Anstellungsvertrag vereinbarten Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften die Schadensersatzansprüche gem. § 48 BeamStG i. V. m. § 80 I 1 LBG NW in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Dienstherrn von dem Schaden verjähren. Eine Vereinbarung über eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 43 IV BGB sei zulässig.

Praxishinweis

Die Entscheidung bestätigt die Linie der Rechtsprechung des BGH, die eine vertragliche Beschränkung der strengen gesetzlichen Haftung von GmbH-Geschäftsführern zulässt. Insbesondere eine Reduzierung des Verschuldensmaßstabs und eine Verkürzung der Verjährungsfrist sind zulässig. Geschäftsführern ist dringend zu empfehlen, beim Abschluss von Geschäftsführerdienstverträgen auf solche Haftungsbeschränkungen hinzuwirken.